



---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Geolingenieure FLG GmbH

Stand: September 2018

---

### § 1 Geltung der Bedingungen

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten – soweit schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart ist – für alle von der Geolingenieure FLG GmbH (nachfolgend Auftragnehmer genannt) erbrachten Lieferungen und Leistungen.
2. Die nachfolgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für die zukünftigen Leistungen des Auftragnehmers auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.  
  
Abweichungen von diesen Bedingungen, insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
3. Änderungen gegenüber einem Auftrag, gelten vom Auftraggeber als genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht.
4. Spätestens mit Entgegennahme der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegen Bestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### § 2 Auftragserteilung

1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Vertrag, Vollmacht oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Sämtliche Aufträge an den Auftragnehmer bedürfen der Schriftform. Änderungen jeder Art müssen durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Bei einseitigen Erklärungen wird die Schriftform auch durch Übersendung per Telefax oder Email gewahrt.
3. Der Auftragnehmer hält sich an die schriftlichen Angebote drei Monate lang ab Angebotsdatum gebunden. Eine Verlängerung der Bindefrist ist dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wird.
4. Bei länger als 1 Jahr laufenden Projekten behält sich der Auftragnehmer eine Einzelpreiseskalation von 2.5 % für Eigenleistung vor. Einheitspreise von Nachunternehmern werden einmal jährlich überprüft und neu berechnet.
5. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen etc. sind nicht bindend und nicht zur Ausführung bestimmt.

### § 3 Vertragsgegenstand, Rechte und Pflichten

1. Der Vertragsgegenstand richtet sich nach den beschriebenen Leistungen im Angebot des Auftragnehmers.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringen. Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber – soweit erforderlich – über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Wenn für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die erwarteten Kosten überschritten werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Nach Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers und deren Honorierung händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen die genehmigten Bauvorlagen, Pausen, Originalzeichnungen und sonstigen Unterlagen aus. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, diese länger als fünf Jahre aufzubewahren.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers zu fördern. Insbesondere soll er anstehende Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeiführen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer die erforderliche Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren, welche die Vertragsleistung und deren Honorierung betreffen.
4. Der Auftragnehmer kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht zu unterrichten und diesem die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.

### § 4 Mitwirkungspflichten

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Leistungen im erforderlichen Umfang zu unterstützen und insbesondere mit den notwendigen Unterlagen zu versorgen. Für Fehler, welche auf der fehler- oder lückenhaften Darstellung des Sachverhalts und/oder falscher oder feh-

## **GeoIngenieure FLG GMBH ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

lerhafter Information/Unterlagen beruhen, wird keine Haftung übernommen.

2. Soweit der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann der Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mitwirkung auffordern. Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz der bis dahin entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber zu verlangen.
3. Die Leistungen des Auftragnehmers werden zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten erbracht. Ausnahmsweise können Leistungen auch außerhalb dieser Zeiten erbracht werden.

### **§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

1. Maßgebend ist die für unsere Leistung vereinbarte Vergütung. Soweit eine Vergütung nicht vereinbart ist, gelten die jeweils gültigen Preislisten des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber leistet, auf Anforderung des Auftragnehmers hin nach dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistung oder dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan, Abschlagszahlungen.
3. Prüffähige Teilschlussrechnungen werden für abgeschlossene Teilleistungen gestellt, z.B. entsprechend den Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.
4. Eine prüffähige Schlussrechnung wird nach Abschluss aller Leistungen gestellt und als solche ausgewiesen.
5. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu zahlen. Maßgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Auftragnehmers.
6. Widerspricht ein Auftraggeber dem vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Kostenaufwand nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, so gilt der grundsätzlich Aufwand als genehmigt und der Auftraggeber ist verpflichtet, die zusätzlichen Kosten zu tragen.
7. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen unseren Honoraranspruch ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.
8. Die Umsatzsteuer wird mit dem zum Zeitpunkt der entstehenden Steuerschuld geltenden Satz berechnet.
9. Für die im Vertrag nicht enthaltene Arbeiten oder Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers zusätzlich auszuführen bzw. zu erbringen sind, müssen schriftliche Vereinbarungen auf der Basis der Kalkulation der übrigen Einheitspreise getroffen werden. Sollten sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kalkulationen ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, sofern zwischen dem Vertragsschluss und der Leistung ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten liegt. Dies gilt nicht, wenn die angegebenen Preise ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind.

10. Nachunternehmerleistungen, die zum Nachweis weiterberechnet werden, versieht der Auftragnehmer mit einem Aufschlag für Verwaltungs- und Gemeinkosten in Höhe von mindestens 15 %.
11. Kommt ein Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so kann der Auftragnehmer diesem, eine angemessene Frist zur Zahlung einräumen. Kommt der Auftraggeber auch dieser nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
12. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abzutreten. Gleiches gilt für die Übertragung des gesamten Vertrags.

### **§ 6 Ausführung**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur sorgfältigen Ausführung der vertraglich übernommenen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertragliche Verpflichtungen durch Dritte erfüllen zu lassen. Für die Leistung Dritter übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
3. Für deren Leistungen steht der Auftragnehmer wie für eigenes Verhalten ein.
4. Soweit es die Aufgabe des Auftragnehmers erfordert, ist der Auftragnehmer verpflichtet und berechtigt, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur dann eingehen, wenn Gefahr im Verzug und das Einverständnis des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

### **§ 7 Unterlagen des Auftraggebers**

1. Sämtliche Unterlagen, die der Auftragnehmer zur Ausführung seiner Leistung erhält, bleiben im Eigentum des Auftraggebers und dürfen nur zur Erbringung einer Leistung verwendet werden.

## **GeoIngenieure FLG GMBH ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

2. Die Unterlagen werden vom Auftragnehmer sorgsam verwahrt und auf Verlangen des Auftraggebers zurückgegeben.

### **§ 8 Baubeaufsichtigung**

Aus der Baubeaufsichtigung durch den Auftragnehmer und unserer überwachenden Dienstleistungen erwächst keinerlei Gewährleistung oder Garantie. Vom Auftraggeber verpflichtete Bauunternehmer sind für die Qualität ihrer eigenen Arbeit und das Einhalten der Pläne und Spezifikationen voll verantwortlich. Der Auftraggeber ist für die Überwachung und das Management des Personals des Bauunternehmers, einschließlich der von diesem zur Ausführung der Arbeit verwendeten Mittel, Methoden, Techniken, Ablaufpläne und Sicherheitsmaßnahmen allein verantwortlich.

### **§ 9 Fertigstellung/Gewährleistung**

1. Die Leistung wird vom Auftragnehmer mit der Übergabe der einzelnen jeweils fertiggestellten Unterlagen als abgeschlossen angesehen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der einzelnen jeweils fertiggestellten Unterlagen und endet zwölf Monate danach.
2. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich innerhalb von einer Frist von 10 Tagen nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes dem Auftragnehmer mitzuteilen. Nach Verstreichen der Frist gilt die Leistung als mangelfrei erbracht. Mängelansprüche können dann nicht mehr geltend gemacht werden.
3. Sobald der Leistungsgegenstand nachweislich mangelhaft ist, oder ihm die vertraglich zugesicherten Eigenschaften fehlen, so wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche Ersatz liefern oder kostenlos nachbessern.

### **§ 10 Unabhängiger Berater**

Der Auftragnehmer wird in jeglicher Hinsicht als unabhängiger Berater angesehen. Der Vertrag ist nicht so auszulegen, dass der Auftragnehmer als Vertreter, Angestellter oder Bediensteter des Auftraggebers gilt.

### **§ 11 Haftung**

1. Der Auftragnehmer haftet bei den Ingenieurleistungen für die sorgfältige, sach-, fach- und termingerechte Durchführung des Auftrages entsprechend den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik.

2. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aus von ihm nicht zu vertretenden oder außerhalb der ihm zumutbaren Kontrolle liegenden Gründen oder Umständen.

### **§ 12 Haftungsbeschränkung**

1. Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unter anderem Verzug, positive Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftungspflicht, mangelhafte Lieferung, haften der Auftragnehmer nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Alle darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
2. Die Haftung beschränkt sich dabei – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf solche Schäden, die dem Grunde und der Höhe nach durch die vertraglich vereinbarte Haftpflichtversicherung gedeckt sind.
3. Eine Haftung für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
4. Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des §634a BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Leistung beim Auftragnehmer.
5. Für Schäden, die ausnahmsweise nicht versicherbar sind, haften wir bis zur Höhe des Honorars für die Leistungsphase, in welche die Pflichtverletzung fällt.
6. Nicht rechtzeitig angezeigte Mängelrügen schließen Gewährleistungsansprüche aus.
7. Im Falle unserer Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass dem Auftragnehmer die Beseitigung des Schadens übertragen wird.
8. Die Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf Schäden, deren Entstehen ein Dritter verschuldet hat.
9. Der Auftragnehmer haftet ferner für nachweislich bei der Ingenieurberatung schuldhaft verursachte unmittelbare Schäden, jedoch maximal bis zur Höhe des Honorars. Weitergehende Ansprüche, insbesondere für mittelbare bzw. indirekte Schäden, wie z.B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn und Zinsverluste, sind ausgeschlossen.
10. Verjähren die Ansprüche des Auftraggebers gegen die übrigen an der Planung und Ausführung des Objektes Beteiligten zu einem früheren Zeitpunkt als die Frist unter §9.1, so endet auch die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Auftraggebers im Zu-

## **GeoIngenieure FLG GMBH ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

sammenhang mit unseren Leistungen aus diesem Vertrag zum gleichen Zeitpunkt.

11. Soweit für mögliche Ansprüche des Auftraggebers über die Haftpflichtversicherung hinaus andere Sicherheiten, z.B. Bankbürgschaften bestehen, übt der Auftraggeber ein ihm etwa zustehendes Zurückbehaltungsrecht nicht aus.

### **§ 13 Urheberrecht/Kopierrecht**

1. Der Auftraggeber ist zur Veröffentlichung der von uns bearbeiteten Leistungen nur unter Angabe unseres Namens berechtigt.
2. Während der Vertragsdauer und zwei (2) Jahre darüber hinaus ist dem Auftragnehmer die mündliche oder schriftliche Enthüllung von Informationen bezüglich des Betriebs, der Industrieanlagen oder des Projekts des Auftraggebers ohne vorherige schriftliche Zustimmung desselben untersagt.
3. Die Weitergabe unserer Angebote an Dritte, auch auszugsweise, darf nur nach unserer Zustimmung erfolgen.
4. Ein Bericht darf auch ohne unsere besondere Genehmigung für fachliche Zwecke beliebig kopiert werden. Jedoch darf der Bericht ausschließlich vollständig mit allen Anlagen kopiert und weitergegeben werden. Im Bericht oder in den Anlagen enthaltene farbige Bilder, Graphiken oder Pläne dürfen nur farbig kopiert werden. Auszugsweise Kopien oder Zitate aus Berichten des Auftragnehmers dürfen nur unter Bezug auf das Datum unseres Originalberichtes vorgenommen werden.
5. Der/das Bericht/Gutachten gilt nur in seiner Gesamtheit inklusive aller Anlagen.
6. Die Urheberrechte behalten wir uns in jedem Falle vor. Für unvollständig oder auszugsweise kopierte Berichte oder Zitate aus unseren Berichten übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
7. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungen und/oder das Projekt mit Titel und allgemein bezüglich Zweck, Art und Umfang zu beschreiben und den Namen des Auftraggebers in Leistungsnachweisen oder Werbe- und Referenzmaterial zu nennen, nachdem das Projekt der Öffentlichkeit bekannt werden kann. Das Material darf keine Einzelheiten des Projekts über eigentumsrechtlich geschützte Informationen oder Branchengeheimnisse, sondern nur bereits veröffentlichte oder anderweitig in öffentlichem Besitz befindliche Informationen enthalten.

### **§ 14 Vorzeitige Vertragsauflösung**

1. Ein Vertrag kann von beiden Seiten vor Erbringung der vereinbarten Leistung nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
2. Wird er aus einem anderen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.
3. Außerdem kann jede der Parteien den Vertrag gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich kündigen, wenn diese zahlungsunfähig ist, ein Insolvenzverfahren anhängig ist, ein Zwangsverwaltungsverfahren des Schuldners rechtshängig ist, von einer Gesamtabtretung zugunsten der Gläubiger betroffen ist oder einen schwerwiegenden Vertragsbruch begeht und diesen nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der anderen Partei korrigiert bzw. keine angemessenen Schritte zur Korrektur desselben unternimmt. Bei Kündigung des Vertrags zahlt der Auftraggeber die bis zum Inkrafttreten der Kündigung entstandenen Kosten und verdienten Gebühren; eine weitere Verbindlichkeit der Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei besteht nicht.
4. In allen anderen Fällen behalten wir den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Diese werden mit 40% des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungen in Ansatz gebracht.

### **§ 15 Höhere Gewalt**

Die Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistung einer der Parteien, ausgenommen Zahlung von Geldern, stellt keine Verletzung der vertraglichen Pflichten dar, soweit die Verzögerung oder Nichterfüllung von einem außerhalb der zumutbaren Kontrolle der entsprechenden Partei liegenden Ereignis verursacht wurde, das auch durch angemessene Sorgfalt der entsprechenden Partei nicht hätte verhindert werden können.

### **§ 16 Gültigkeit**

Erweist sich eine der Bestimmungen als unwirksam oder nicht durchsetzbar, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich zur redlichen Einigung auf eine den Absichten dieser Bestimmung am nächsten kommenden Bestimmung. Dies gilt sinngemäß für die Schließung etwaiger Lücken.

**GeoIngenieure FLG GMBH ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**§ 17 Geltendes Recht**

Auf das zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehende Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**§ 18 Gerichtsstand**

Erfüllungsort, sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der GeoIngenieure FLG GmbH.

**§ 19 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Vereinbarungen über die Schriftform selbst.

**§ 20 Schlussbestimmungen**

Die vorstehenden Bedingungen und die bei Vertragsabschluss zusätzlich getroffenen schriftlichen Vereinbarungen sind vollständig und ersetzen alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen.

Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Bedingungen und bei Vertragsabschluss zusätzlich getroffenen Vereinbarungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Sofern diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmen, gilt das BGB.

Babenhhausen, September 2018